

# ZH\_OBERGERICHT PQ170074 vom 11. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ170074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170074)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ170074 du 11 octobre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ170074 del 11 ottobre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Nachdem A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) aufgrund ihrer bipolaren Störung im Dezember 2013 per fürsorglicher Unterbringung in den psychiatrischen Stützpunkt der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ verbracht werden musste, eröffnete die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Affoltern (nachfolgend KESB) ein Verfahren zur Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme (act. 8/6/8 und 8/6/21). Mit Beschluss vom 20. Februar 2014 errichtete sie für die Beschwerdeführerin eine Beistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB mit den Aufgaben, diese bei der Erledigung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu betreuen und vertreten, namentlich seien ihr gesamtes Vermögen und Einkommen zu verwalten und es sei für ihr soziales und gesundheitliches Wohl zu sorgen. Zur Beiständin wurde C.\_\_\_\_\_, Sozialdienst Bezirk Affoltern, ernannt (act. 8/6/28).

### E. 2

Mitte Juli 2016 stellte die Beiständin ihren Bericht über die Beistandschaft für die Dauer vom 20. Februar 2014 bis 31. Januar 2016 der KESB zu, worin sie auf das gute Vertrauensverhältnis zur Beschwerdeführerin hinwies und die Weiterführung der Beistandschaft beantragte (act. 8/6/31).

### E. 3

Am 22. August 2016 reichte die Beiständin eine ärztliche Bescheinigung von Dr. med. D.\_\_\_\_\_, der die Beschwerdeführerin seit Mai 2014 ambulant psychiatrisch betreute, ein. Darin befürwortete der Arzt aus medizinischer Sicht die Fortführung der Beistandschaft durch die bisherige Beiständin (act. 6/8/32/1).

### E. 4

Am 10. Februar 2017 hörte die KESB die Beschwerdeführerin zu einem allfälligen Wechsel der Person der Beiständin an. Die Beschwerdeführerin erklärte, an der bisherigen Beiständin festhalten zu wollen, und äusserte Bedenken, ihr derzeit stabiler psychischer Zustand könnte sich bei einem Mandatsträgerwechsel verschlechtern (act. 6/8/34).

- 3 -

### E. 5

Am 29. März 2017 ordnete die KESB einen Beistandswechsel per 1. Mai 2017 an und ernannte E.\_\_\_\_\_ der Sozialen Dienste der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zur neuen Beiständin (act. 6/8/36).

### E. 6

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 27. April 2017 rechtzeitig beim Bezirksrat Affoltern (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerde und stellte folgende Anträge (act. 8/1): 1. Der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern a.A. sei wegen Verletzung von Art. 401 ZGB aufzuheben und C.\_\_\_\_\_ sei unverändert als Vertretungsbeiständin mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB als Beiständin zu ernennen. 2. Die unentgeltliche Rechtspflege sei zu gewähren und es seien keine Gebühren zu erheben. Die Vorinstanz zog die Akten der KESB bei und setzte ihr Frist zur Vernehmung (act. 6/3). Mit Zuschrift vom 12. Mai 2017 verzichtete die KESB auf eine Stellungnahme (act. 4). Diese Eingabe stellte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zur freigestellten Vernehmung (act. 8/7). Am 22. August 2017 hiess die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gut und wies die Beschwerde ab. Gleichzeitig ersuchte sie C.\_\_\_\_\_, den Schlussbericht mit Schlussrechnung einzureichen (act. 8/8 = act. 4/2, nachfolgend act. 4/2).

#### **E. 7**

Gegen das Urteil der Vorinstanz beschwerte sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. September 2017 (act. 2) und beantragte Folgendes: 1. Der Entscheid der KESB Affoltern am Albis vom 29. März 2017 sowie das Urteil des Bezirksrats Affoltern a. Albis vom 22. August 2017 seien aufzuheben. 2. Frau C.\_\_\_\_\_ sei unverändert als Vertretungsbeiständin mit Einkommens- und Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i. V. m Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB ernannt zu bleiben. 3. Es sei der Beschwerdeführerin weiterhin die unentgeltliche Prozessführung und zudem neu die unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren.

- 4 - 4. Die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

#### **E. 8**

Zusammenfassend gebieten die besonderen Interessen der Beschwerdeführerin, die Beistandschaft durch die bisherige Beiständin C.\_\_\_\_\_ weiterzuführen bzw. dem Wunsch der Beschwerdeführerin, C.\_\_\_\_\_ als Vertrauensperson zur (neuen) Beiständin zu ernennen, zu entsprechen. Die Beschwerde ist aus diesen Gründen gutzuheissen und das Urteil der Vorinstanz aufzuheben. III. 1. Die Beschwerdeführerin beantragt im Rechtsmittelverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Ernennung von Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ zu ihrer unentgeltlichen Rechtsvertreterin (act. 2 Antrag Ziffer 3). 2. Eine Partei hat Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die mutmasslichen Gerichtskosten sowie die allfälligen Kosten ihrer sachlich gebotenen Rechtsvertretung zu tragen, und darüber hinaus ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 und 118 ZPO). 3. Die Beschwerdeführerin obsiegt im Beschwerdemittelverfahren. Die Kosten des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens sind deshalb ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen, weshalb auf ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nicht einzutreten ist. Was die unentgeltliche Prozessvertretung betrifft, lebt die Beschwerdeführerin gemäss "Beistandsbericht mit Vermögensrechnung" von einer IV-Rente samt Zusatzleistungen und weist kein substantielles Vermögen auf (act. 8/6/31-31/2). Sie ist deshalb prozessbedürftig. Ferner war die Beschwerdeführerin zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf den Beizug einer Rechtsvertretung angewiesen und der Prozess war nicht aussichtslos. Die Voraussetzungen der unentgeltlichen

Rechtsverteidigung sind daher erfüllt. IV.

- 13 - Ausgangsgemäss sind die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Höhe der Entscheidunggebühren des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens blieb unangefochten, weshalb lediglich die in Dispositivziffer III. des vorinstanzlichen Urteils vorgenommene Kostenverlegung anzupassen ist. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin wird gemäss §§ 5 und § 13 AnwGebV in einem separaten Beschluss zu bemessen sein. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.